



F e s t s t e l l u n g

der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der an dem Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach beteiligten Grundstücke haben vom 23.09.2003 bis zum 07.10.2003 im ehemaligen Rathaus Markt 1, 65343 Eltville-Erbach zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Im Anhörungstermin am 13.10.2003 wurden die Ergebnisse von Angehörigen der Flurbereinigungsbehörde ausführlich erläutert.

Nachdem begründeten Einwendungen abgeholfen wurde, werden die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Eltville-Erbach gem. § 32 FlurbG vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 in der derzeit gültigen Fassung festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Feststellung kann binnen einer Frist von einem Monat gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch beim Landrat des Landkreises Darmstadt – Dieburg - Flurbereinigungsbehörde – Matheus - Müller - Platz 1 65343 Eltville eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Hessischen Landesvermessungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.
Der Widerspruch hat schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Flurbereinigungsbehörde Eltville oder beim Hessischen Landesvermessungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde in Wiesbaden zu erfolgen.

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Flurbereinigungsbehörde
Matheus-Müller-Platz 1
65343 Eltville

F 978 Eltville-Erbach

Im Auftrag

(K.-H. Franz)